



Merkblatt der Feuerwehr Brandschutzbestimmungen und Brandschutzmaßnahmen

Offenes Feuer im Freien - Feuerwerk

1. Genehmigungs-/Anzeigepflichten und Verständigungen

Lagerfeuer / Schwedenfeuer / Osterfeuer

Sind im Rahmen von Veranstaltungen offene **Feuer** geplant, muss vorab min. 3 Wochen vom Veranstalter oder Verantwortlichen mit dem Ordnungsamt der Stadt Wertingen Kontakt (Tel. 08272/84-0) aufgenommen werden und die Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht geklärt werden.

Feuerwerke

Bei einem **Feuerwerk** außerhalb vom 30.12. – 01.01. eines jeden Jahres wie zum Beispiel bei besonderen Festen (goldene Hochzeit, Jubiläen usw.), ist die Erlaubnis zum Abbrennen ebenfalls an das Ordnungsamt der Stadt Wertingen zu richten.

Himmelslaternen

Nach der Bayerischen Brandschutzverordnung Art. 19 ist das Aufsteigen von unbemannten Flugballons mit festen oder flüssigen Brennstoffen verboten.

2. Auflagen zum sicheren Betrieb

Bei der Verwendung von **Feuer und offenem Licht** sind immer besondere Sorgfaltspflichten zu beachten:

- Die **Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)** ist im vollen Umfang zu berücksichtigen.
- Die Auflagen des Ordnungsamts der Stadt Wertingen sind zu beachten.
- Der Grundstückseigentümer muss einverstanden sein.
- Abfallverbrennungen jeder Art (auch Gartenabfälle) sind verboten.
- Der Abbrennplatz muss einen festen nichtbrennbaren Untergrund haben.

- Bewegliche Feuerstätten sind kipp sicher aufzustellen.
- Offenes Feuer darf nur entzündet werden, wenn hierdurch keine Brandgefahren für die Umgebung bestehen.
- Der aktuelle Waldbrandgefahrenindex ist zu beachten.
<https://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html>
- Der Abstand zu Gebäuden, Fensteröffnungen etc., sowie zu brennbaren Gegenständen muss mindestens 5m betragen. Zu leicht entzündbaren Stoffen (Holzwolle, Heu, Stroh, Papier u. ä.) beträgt der Mindestabstand 25m. Von Wäldern, trockenen Wiesen, Gebüsch und dergleichen sind mindestens 100m erforderlich.
- Es darf nur sauberes, trockenes Brennholz (Scheite, Schwartlinge usw.) verwendet werden.
- Der Brenngutstapel soll nicht größer als 1m x 1m x 1m sein. Und muss in sicherer Entfernung von der Feuerstätte gelagert sein.
- Löschmittel müssen in unmittelbarer Nähe bereit gehalten werden.
(z. B. Handfeuerlöscher (Brandklasse A/B), angeschlossener Wasserschlauch, min. **zwei** gefüllte Wassereimer **a 10 Liter**).
- Bei starkem Wind darf das Feuer nicht entzündet werden. Ein bereits entzündetes Feuer muss gelöscht werden (Funkenflug).
- Das Verwenden von Brandbeschleunigern (Benzin, Spiritus usw.) ist verboten. Es herrscht Lebensgefahr!
- Für den Betrieb der Feuerstätte ist ein Verantwortlicher zu bestimmen. Dieser ist dem Ordnungsamt der Stadt Wertingen Namentlich zu melden. Er muss die Feuerstelle ständig unter Aufsicht halten. Nach der Veranstaltung ist von diesem Verantwortlichen das Feuer zu löschen und **mind. eine Stunde weiter zu beaufsichtigen**. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle unbedingt erloschen sein.
- Die Brennstoffrückstände sind vom Betreiber ordnungsgemäß zu entsorgen.
- die Feuerwehrezufahrt/Zufahrt zur Veranstaltungsstätte ist während der gesamten Veranstaltung in voller Breite freizuhalten.

Wir möchten Sie noch auf folgendes hinweisen:

Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der brandschutzrechtlichen Vorschriften liegt im privaten Bereich. Mängel in diesem Bereich können im Schadensfall zu privatrechtlichen und strafrechtlichen Haftungsfragen führen.

Das Merkblatt wurde nach bestem Wissen erstellt. Für den Inhalt des Merkblatts, insbesondere im Hinblick auf dessen Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit, wird keine Haftung übernommen. Die Geltendmachung von Ansprüchen, insbesondere von Schadensersatzansprüchen, ist ausgeschlossen.

Die Inhalte wurden mit dem Ordnungsamt der Stadt Wertingen abgestimmt.

Herausgeber:

Freiwillige Feuerwehr Wertingen, Abt. Abwehrender Brandschutz, Dillinger Str. 30, 86637 Wertingen,
Tel. (08272) 17 65, info@feuerwehrwertingen.de